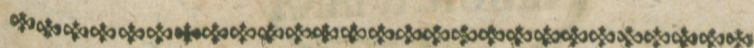


Wittenbergische Pest-
Ordnung/

Auff gnädigsten Befehl
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/Un-
sers gnädigsten Herrn / auffgesetzt / vnd nun
sampt der darauff erfolgten gnädigsten Con-
firmation, männiglich zu besserem
nachricht / in Druck ge-
geben.



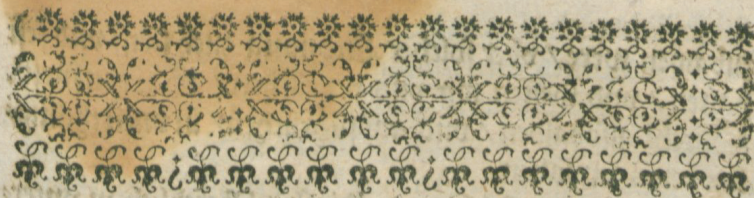
Wittenberg
In Verlegung Paul Helwigs S. Erben/
Gedruckt bey Johann Köhnern 1632.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



Wissen/denmach der All-
mächtige G D I/ vmb vnserer
Sünden willen/die Stadt Witz-
tenberg / mit der Seuch der Pes-
tilenz/ abermal heimgesuchet vnd
angegrieffen / Vnd der Durch-
läuchtigste / Hochgeborne Fürst
vnd Herr / Herr Johans Georg
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd Berge/ des heil-
igen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst/
Landtgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Burge-
graff zu Magdeburg/ Graff zu der Mark vnd Ravens-
burg/ Herr zu Ravensstein zc. Unser allerseits gnädigster
Herr/ Uns Rectorn, Magistern vnd Doctorn der Uni-
versitet, Daniel von Köseritz zu Burgk Remnis Hoff-
Richtern vnd Hauptman/ Michael Schneidern Schöf-
fern / vnd dem Rathe allhier/ sampt vnd sonders/ sub da-
to den 28. Novembris jüngsthin / gnädigst anbefohlen/
das wir Uns ohne einigen verzug/zusammen verfügen/
mit zuziehung Ihrer Churfürstl. Durchl. Kriegshaupt-
mans Friederich Benussen/das Werck reifflich erwegen/
auff gute heilsame Ordnung gedencen/ vnd Uns dersel-
ben miteinander vnseumblich vereinigen/ wie nechst Gots
tes Güte/ der weitem fürsegtlichen vnd muthwilligen auf-
breitung dieser Seuche/ am füglichsten zustewren vnd vor-
zubas

zubauen were / vber solcher Ordnung auch steiff vnd fest halten / vnd wessen wir vns verglichen / S. Churfürstl. Durchl. alsobalden / vnd ausführlichen / in vnterthänigkheit berichten solten.

Als haben solchem gnädigsten Befehlich zu vnterthänigster schuldigster folge / Wir obgedachte drey Regimenten / vnterschiedliche vnd reiffe deliberationes gehalten / vnd vns entlichen einer gewissen Ordnung / welcher gestalt es mit denen inficirten Häusern / Personen / vnd sonst zuhalten / damit auff vorgehende vnd continuirrende innigliche Reu vnd Buße / auch andächtiges eifriges demütiges Gebet / der Gefahr / durch Gottes gnädige Hülffe / so viel möglich / gewehret / jedoch die Christliche Liebe dabey auch in acht genommen werden möge / vns verglichen / vnd folgender massen vereiniget.

1.

Sollen die Vorsteher des Gotteskastens / durch Hansen Schleich / oder eine andere gewisse Person / jedes Viertels jeko allbereit inficirte Häuser / vnd so künfftig noch ferner / durch Gottes verhengnuß / inficirer werden möchten / in ein gewisß Verzeichnuß bringen / vnd deren vier Exemplaria verfertigen / jedem Regiment deren eines außantworten / vnd damit täglich continuiren lassen / damit man jederzeit wissen möge / wie viel der inficirten Häuser seyn / an welchen Ort dieselben gelegen / vnd wie viel jedes Tages Personen in jedem Hause / an der Pest oder sonst verstorben / vnd ob die Seuche zu- oder abnehme.

2.

Dabey des Possessoris verneinen / erhebliche Vermuthungen sich ereugnen / daß die Pest ein new Haus ergrieffen

grieffen / vnd jemandt verstorben / (welches billich jedes
Orts Obrigkeit ermässigung anheim gestellet wird) / sol
der Chirurgus Pestilentialis hinein geschickt / vnd durch
ihn dißfals richtige erkundigung eingezogen werden / wür-
de aber der Besizer des Hauses solches nicht zulassen wol-
len / solle Er vnd die seinigen schuldig seyn / die Leiche zu
angesehener Zeit auff die Gasse zuschaffen / damit solche
durch den Todtengräber abgeholt / vnd auff dem Gottes-
Acker / von dem Balbierer besichtigt werden möge / wel-
cher in beyden Fällen / bey denen pflichten / so Er zu seinem
Ampt abgelegt / gründlichen vnd warhafften Bericht dar-
von thun sol.

3.

Wann sich nun befindet / daß ein Haus inficiret /
solle der Hauswirth befragt werden / ob Er daraus vnd
anders wohin in reine Luft sich begeben / oder drinnen ver-
bleiben / vnd sampt den seinigen sich versperren lassen wol-
le / vnd sol dißfals kein vnterscheid zwischen dem Haus-
herrn vnd Hausgenossen gehalten werden.

4.

Es sol aber ein Haus vornemlich vor inficirt ge-
halten werden / wann jemandt an der Pest / oder doch
plötzlich / ohne andere notorische Kranckheit / darinnen
versterbet : Da nun (.) in solchem Fall / der Hauswirth
oder jemandt daraus / hernach sich anderswo / (jedoch daß
es Sommerzeit vnd anfangs der Seuche nicht binnen
der Stadt sey) hinbegiebet / vnd auffgenommen wird /
sollen sie / wann sie heraus gegangen / ferner nichts aus
dem Hause nehmen / vnd die ersten vierzehnen Tage sich
amten halten / vnd nicht vnter die Leute gehen / es sey dann

A iij

daß

daß Sie in begleitung des pestilentialprovisoris, denen
Ihrigen von ferne zusprechen wolten/ die andern vierze-
hen Tage aber/ auff masse/ wie jeso folget/ sich der Leute
euffern. Würden sie aber (2.) inzeiten/ vnd ehe jemand
darinnen verstorben/ solches thun/ oder ein Kinde/ Ges-
sinde oder Einwohner an der Pest Kranck/ heraus schaf-
fen/ sol das Haus als infect gehalten werden/ vnd die
gewichene sich vierzechen Tage aller öffentlichen Zusam-
menkünften/ in der Kirche/ bey Hochzeiten/ Begräb-
nissen vnd dergleichen/ enthalten/ auch sonst sich der
Leute euffern/ vnd ihnen nicht auff den Hals lauffen/ je-
doch mit gebührender Vorsichtigkeit/ denen Ihrigen vor
dem Hause zuzusprechen vnd Handreichung zuthun/ sol
ihnen vbenommen seyn. Würde aber (3.) derselben je-
mands/ so sich klaget/ alsobalden/ vnd ehe es Lagerhafft-
tig wird/ aus dem Hause geschafft/ oder der herausge-
brachte/ ohne gnungsame nachrichtung der Pest/ beynt
Leben bleiben/ sol das Haus zwar nicht vor vnrein geach-
tet/ gleichwol aber die Einwohner in solchen zweiffel/ sich
etliche Tage innen halten/ biß man der Sachen gewiß
sey.

5.

Man ziehe nun heraus/ oder bleibe drinnen/ wel-
ches einem jeden/ Reich oder Arm/ frey stehen sol/ (es the-
te dann die Obrigkeit befinden/ daß das reumen der infi-
cirten Häuser/ oder auch beyderseits Nachbarn/ so an-
fangs insonderheit in acht zunehmen/ propter bonum
publicum nötiger were/) so sollen die Häuser alsobalden
gesperret/ mit einer Krammen beschlagen/ ein Schloß
fürgeleget/ vnd da sie zu den Fenstern heraus zustiegen sich
vntersehen würden/ ihnen dieselben vermachtet/ vnd weis-
ter nie

ter niemands / als denen zur Seelsorge oder Cur verord-
neten Personen hinein zugehen verstatet werden.

6.

Da aber ein Hauswirth seine Obrigkeit gnugsam
versichern würde / daß Er vnd die seinigen sich innen hal-
ten / vnd folgender Ordnung gehorsam vnd gemess bezei-
gen wolten / sol Er mit Versperrung des Hauses verscho-
net bleiben.

7.

Welche nun / wie obgedacht / versperret / oder dafür
gnugsam caviret, sollen alle Thüren / so wol die vntersten
Fenster / fleissig zuhalten / vnd insonderheit des Tages
bey offenen Fenstern / mit reuchern / andern Leuten nicht
beschwerlich seyn / nichts aus dem Hause geben / Rüche
vnd Schweine nicht vor den Thüren treiben / auch zu kei-
ner andern zeit / als des Nachts vmb eilff vnd frühe vmb
zwey vhr / Wasser oder dergleichen Unreinigkeit / zu der
Bache / vnd nirgends anders hin gießen / die Leichen nicht
ober eine / oder zum höchsten zwey Nacht im Hause behal-
ten / vnd da sich jemand diesen Ordnungen widersetzen /
vnd auff die angekündigten Geldstraffen nicht geben wür-
de / sol Er durch die Todtengräber mit gewalt versperret /
oder aus dem Hause vnd Stadt getrieben werden / vnd
gleichwol die verwirkte Straffe seiner Obrigkeit vorbe-
halten seyn.

8.

Dagegen sol denjenigen / so also versperret vnd vers-
schlossen werden / oder sich innen halten / von ihrer Obrige-
keit / nothdürfftige Hülffe verschaffet / vnd demnach auff
gemeinen Kosten / pro rata, oder wie man sich der billigkeit
nach / dißfals vergleiche / Provisores verordnet werden /

amtes

einer oder mehr / nach erheischender notdurfft / so täglich von einem Hause zum andern herum gehen / was ihnen mangelt / erkundigen / vnd dasselbe verschaffen vnd zutragen lassen sollen : Da auch die inficirten den Verlag nicht im vermögen haben / sol ihnen von der Obrigkeit auff's Haus / oder sonst etwas geliehen vnd vorgestreckt werden / damit hierbey die Christliche Liebe auch im Werck vnd mit der That in acht genommen werde / vnd die verschlossenen nicht noth oder mangel leiden dörfen.

9.
Danach Gottes willen jemand's von Bürgern oder Einwohnern / in der Stadt an der Seuche verstorben / sol durch den bestaltten Pestilential Todtengräber vnd dazugehörige Weiber / die Leiche Morgens frühe / ein par stunden vor Tage / abgeholt / zu dem Elster Thor hinaus gebracht / vnd das solches Thor vnd Schläge desto eher geöffnet / bey dem Herrn Obristen Befehlshaber ansehung gethan werden. Da aber die Leiche vor dem Thore / sol dieselbe Abends nach geschlossener Festung abgeholt / vnd das die Schläge so lange offen bleiben / angesucht werden.

10.
Jedoch sollen alle Beampte vnd Ehrenstandes Personen / so wohl deren Weib vnd Kinder / (wofern sie es begehren /) andere aber / nach ermässigung ihrer Obrigkeit / bevorab / wann etwas zu milden Sachen gestiftet werde / bey Tag vmb ein vhr / in der procession / auff deme dazuvorfertigten Wagen / wie es vor diesem Anno 1613. bräuchlichen gewesen / vnd in begebenden Fall / zuvor von der Canzel / oder durch den Leichenbitter zuverkündigen / hinaus geführt werden.

11. Die

11.

Die gebühr so dem Todtengräber vnd den seinen gesordnet / wie auch was auff medicamenta vnd Vnterhalt gehet / soll Jeder Einwohner vor sich selbst / vnd do Er oder seine Freunde es nicht alsbaldt im vermögen / seine Obrigkeit entrichten vnd Auslegen / welche sich dessen / an der verstorbenen bereitesten Gütern hinwieder zuerholen hat. Die ganz Armen aber von den Einheimischen vnd frembden / werden nicht vnbillich durch Jedes Orts Obrigkeit / so die Erbgerichte hat / anordnung zur Erden bestattet.

12.

Wann auch die Seuche nach Gottes willen / die allhier liegende Soldaten betreffen würde / sollen die Kranken / wie auch die andern / alsobaldt aus den Häusern genommen / vnd nicht stracks in andere in / oder ausser der Stadt eingelegt / sondern die gesunden in reine lufft / vff eine zeitlang / gelassen / die Kranken aber in Hütten / so an einem bequemen Ort zuerbawen / verschaffet / von darzu bestellten Weibern gewartet / vnd wann Sie versterben / von denenselben / oder dem Todtengräber zum Grabe gebracht werden.

13.

Desgleichen sol denen Officierern vnd Soldaten / so in den Thoren die Wache haben / mit ernst anbefohlen werden / daß sie wieder der geordneten Thorschreiber vnd Thormwärter / als welchen die Leute am besten bekant / wissen vnd einwilligung / niemands von frembden Soldaten / Bettel: oder andern Leuten / Insonderheit so von Inficirten Orten anhero kommen / in die Stadt lassen / Inmassen gedachten Thorschreibern deswegen / vnd sich
aus. 77
B
folgen

folgender Ordnung dißfalls zu verhalten / mit ernst vnd
bey Straff von dem Rath aufferleget ist.

14.

Dann allen vnd Jeden Bürgern vnd Einwohnern
anbefohlen werden soll / nicht allein sich aller Inficirten
Häuser In vnd ausser der Stadt / sondern auch aller zu
vnd abführe aus dergleichen Inficirten orten zuenthaltten /
da aber einer oder der ander hierüber betroffen / sol keiner
in die Stadt wider gelassen werden.

15.

Wann Jemandt hierdurch oder andere Mitt. / die
Infection in die Stadt / oder in andere reine J. ins
brächte / der oder dieselben sollen alsobalden die Häuser
gänzlich zureumen schuldig sein / vnd do Er wissenschaftlich
diese Sache verhelete / vnd andere Leute vorsätzlich dar
mit ansteckete / soll Er / auff vorgehende gefährliche In
quisition, vnd eingeholtes Rechtliches erkennuß / der ge
hör nach gestrafft werden.

16.

Kein Einwohner soll ohne schein von seiner Obrig
keit / wohin die Reise angestellet / zureisen gestattet werden /
do aber einer oder mehr / Victualien aus denen nicht Infir
cirtten ortern / vor gemeine Stadt allhier / abholen wolte /
vff den fall soll der oder dieselben / die Reise sich in den
Schein / wie der Ort heisset / setzen lassen / auch im wieder
zurück reisen / ebenmäßig Zeugnuß bringen / daß er am
selbigen Ort vnd bey weme / die Victualien auffgeladen.
Wie dann auch kein frembder mit Victualien, ohne derg
gleichen zeugnuß / In die Stadt gelassen / sondern Ihme
vor dem Thore / ein gewisser Ort / seine Victualien zu
verkauffen / angewiesen werden sol.

17. Aus

17.

Aus denen inficirten Häusern sol keiner von Zeit der letzten Leiche an / bey Sommerzeit / als von Ostern bis Michaelis / innerhalb sechs / von dar an aber / inner vier Wochen / auß vnd vnter die Leute gehen / solches aber / wie auch die Reumung der ledigen vñ verschlossenen Häuser / sol niemand vor sich selber vornehmen / sondern nach gelegenheit des Wetters vñ Witterung / bey jedes Obrißkeit stehen / auch ohne derselben erlangtes schriftliches Erlaubnis / nicht vorgenommen / noch von denen Küstern Dancksagungs Zetteln / in welchen doch des Hauswirts Namen zu exprimiren / angenommen werden.

18.

Damit aber auch niemand zur ungebühr vnd mit seiner Ungelegenheit aufgehalten werde / sollen die Hauswirthe / bey denen nur ein oder das andere Losament inficirt ist / wie obgedacht / vnd desto eher von ihrer Obrißkeit einzuziehen verstatet werden / jedoch dieselben / wie auch andere alle / solche Losamenter bis in harten Frost / vnd da nach Lucia vor Weinachten kein beständiger Winter einstele / bis der H. drey Könige Fest verschlossen bleiben / vnd so dann mit guter Vorsichtigkeit reumen lassen.

19.

Die frembden Boten vnd Handwerck gesellen / insonderheit welche von verdächtigen Orten herkommen / vnd von einem gefessenen Einwohner / daß es anders sey / nicht verbürget werden / sollen nicht in die Stadt gelassen / sondern alle an das Elbthor gewiesen werden / ihre Briefe vnd Sachen allda abzugeben / vnd von deme darzu bestellten Botenmeister abschiede erwarten.

B ij

Das

20.

Das Betteln / vor / oder in den Häusern / so meistens theils von der Vorstädter vnd starcker Tagelöhner Kindern geschieht / sol abgeschafft / vnd dem Bettelvoigt täglichen herum zugehen vnd achtung darauff zuhaben / vom Rath anbefohlen / dagegen die Leute zu einer Steuer des nen Nothdürfftigen / nach ermässigung der Herren Vorsteher aufzuteilen angemahnet werden.

21.

Die Apothecke sol / wie vor alters bräuchlichen fürderlichst vilitiret, immitteltst aber dem Apotheker / die zur Pestzeit notdürfftige vnd in vorigen Anno 1626. von dem Collegio Medico gestellten vnd publicirten bericht / von Sterbensleufften angezogene medicamenta in bereitschafft zuhaben / bey gewisser angekündigter Straff aufgelegt werden.

22.

Auff den Gassen vnd in den Häusern sol alle Unreinigkeit abgeschafft / auch denen Fleischern vorm Thor / im Schlachthause / vnd nicht in der Stadt zuschlachten / anbefohlen / denen jenigen auch / so keinen Hoffraum haben / Kühe vnd Schweine zuhalten / bevorab bey der Pestzeit / so viel immer möglich / vnd da es die infection causiren möchte / bey gewisser Straff verboten werden / desgleichen sol in der Stadt Schweine feil zuhaben / nicht verstatet / sondern selbige vor das Thor / an den sonst zur Jahrmarektszeit gewöhnlichen Ort zutreiben / hiermit verordnet seyn / immitteltst auch das herum lauffen der Schweine auff der Gasse / vnd sonderlich in andere Häuser / bey ernster Straffe abgeschafft werden.

34

Zu mehrer bekräftigung auch steter vnd fester hal-
tung/ dieser Ordnung/ vnd was nach fürfallender Geles-
genheit vnd vmbständen wir die obgedachten drey Regi-
menter ingesampt/ vnd mit einhelligem Schluß/ künfftig
darzu oder darvon thun würden/ sol dem Durchläuchtig-
sten Churfürsten zu Sachsen vnd Burggraffen zu Mag-
deburg etc. vnserm allerseits gnädigsten Herrn/ zur Con-
firmation vnterthänigst vorgetragen werden/ zu welchem
ende dieser Vergleichung vnterschiedliche Exemplaria ge-
fertigt/ vnd mit der Universitet/ des Churfürstl. Sächs.
Ampts/ vnd Gemeiner Stadt Insiegeln bekräftiget
worden. Welches geschehen den 16. Dec-
cembris, Anno 1631.



B iii

Von

In Gottes Gnaden
Wir Johann Georg Herzog zu Sachsen / Göllich / Cleve vnd Berge / des Heiligen Röm. Reichs Erbmarschalln vnd Churfürsten / Landtgraff in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravensburg / Herr zu Ravensstein etc. Hiermit Vhrkunden / daß Vnsere Universitet, Hauptman vnd Schöffer / auch der Rath zu Wittenberg eine von Ihnen allerseits / mit zuziehung Vnsers Kriegs-Hauptmans Friedrich Benussen / auffgerichtete vnd besiegelte Pest-Ordnung zugeschicket / vnd dieselbe gnädigst zu confirmiren, in vnterthänigkeit gebeten / welche sich ansehet: Zuwissen / demnach der Allmächtige Gott etc. vnd endet / welches geschehen den 16. Decembris Anno 1631.

Wann Wir dann diese Ordnung zu abwendung mehrer Gefahr / dem gemeinen Wesen nützlich vnd verträglich befunden.

Als thum Wir dieselbe / aus Landesfürstlicher Macht vnd Gewalt / in allen Artickeln /
Pun

Puncten vnd Clausulen/ Hiermit confirmiren
vnd bestetigen / vnd wollen / daß derselben
allenthalben unverbrüchlich nach gelebet
werde/

Vhrkundtlich haben Wir diese Confirmation
mit Unsers Obern Consistorij Insiegel wissent-
lich bekräftigen lassen. Actum Dresden am
25. Julij, Anno 1632.

Locus Sigilli.